

Ink.

167

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Ernstliches
INTERDICT

wieder
Die Duellen und Balgereyen.



Wittenberg
Druckts Johann Köhner.

87



Von Gottes Gnaden/Wir
Jhann Georg der Ander / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen
Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thür-
ringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lau-
sig / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und
Ravensberg / Herr zu Ravensstein. Entbieten allen und ieden
Unsere Prälaten, Graffen / Herren / denen von der Ritter-
schafft / auch Ober-Haupt- und Umbleute / Schössern / Ver-
waltern / Rätthen in Städten / Richtern / Schöppen / und ins-
gemein allen und ieden Unsere Unterthanen so mit Gerich-
ten beliehen / dieselbe innen haben und verwalten / denen die-
ses Patent fürkommet / solches lesen hören / und sonst dessen
Wissenschaft erlangen / Unsere Churf. Gnade und alles
gutes / und fügen ihnen hierbey zu wissen. Ob Wir Uns wohl
versehen / es würden alle und iede Unterthanen und Einwoh-
ner Unserer Lande das unschätzbare hohe Kleinod der vö der
himlischen Güte vergönneten Edlen Friedens-Ruhe zu Got-
tes heiligen Ehren mit danckschuldigem Herzen gebührend ge-
brauchen / und durch busfertiges Gemüth und Führung el-
nes rechtschaffenen Erbar / Christlichen und Zughafften
Lebens / sich dermassen bezeigen / damit der Höchste Gott sol-
che theuer-erlangte Friedenszeiten in Gnaden bey uns erhal-
ten / und deren Continuation auch auff Unsere werthebeste Po-
steritat zu bringen / umb so viel mehr bewogen werden möge /
so haben wir doch bey zeiten Unserer geführten Regierung
bis anhero leider zum offtern mit ungnädigstem Mißfallen
hören und vernehmen müssen / wie das so wohl in Städten /
als uffm Lande Unsers Churfürstenthumbs und incorporir-
ten Landen / viel unruhige Fried-hässige Leute von Adel und
ander

andere / alle Zucht / Erbarkeit und Respect gänzlich aus Gemüth und Augen setzen / ein ganz ärgerliches / böses / lippiges Leben treiben / und Unserer in Gott ruhenden löblichen Vorfahren / insonderheit aber Unserer höchstgeehrten Herrn Vaters / Churfürst Johann Georgen des Ersten / Christseeligsten Andenckens / Anno 1653. und sonst dießfalls publicirten öffentlichen Mandaten, Ordnungen und Verbot zu wieder / sich nicht scheuen / mit Hindansehung ihrer Seelen Seeligkeit das Un-Christliche höchstverbotene Rauffen / Balgē / Schlagen und duelliren vorzunehmen / ein ander Cartell und Absagebrieffe zu zuschicken / und allerhand gewaltthätige unverantwortliche Zündigungen und unfertige Händel / daraus gefährliche Verletzungen und vielfältige Todschläge erfolgen / aus Rachgierigkeit / öffentlich un heimlich zu begehen.

Wann aber zu besorgen / da solcher angemasseten Licenz, höchstärgerlichen Muthwillen und straffbaren Begünstigungen nicht mit Ernst beyzeiten nochmals gesteuert und begegnet werden sollte / es zu grosser Unordnung / weitem Unheil und Ubel / auch anderem bösen Wesen und gefährlichen Consequenzen hinaus brechen / auch der Respect, so wohl gegen die Obrigkeit / als andere Tugendhafte Erbare Leute ganz unter die Füße getreten / des erzürneten Gottes gerechten Eyfer / und unausbleibende Straffen je mehr und mehr über das Land gezogen werden; Uns aber / als einem wachsamem Churfürsten und treuen Landes-Vater / hierinnen genaue Aufsicht zu führen / allerdings obliegt / damit das allgemeine Wesen in guter Policen erhalten / ein Jedweder für Gewalt und Thätigkeit gebührend geschützt / und der Edle und hochverpönte Land-Friede stabiliret un gehandhabet / unschuldiges Blutvergiessen / auch aller Hader / Zanc und unnötige Zwietracht verhütet / wie nichts weniger der gebührliche Respect, so wohl gegen die Obrigkeit / als auch

Alte und Erbare Personen/in schuldige und behörige Obacht
genommen werde. So haben Wir über vorige in denen Lan-
des-Constitutionibus und Policen-Ordnung enthaltene Ver-
bot / durch dieses Unser Churfürstliches General-Mandat
der gleichen eigenmächtiges / unziemliches/höchststräfliches
Beginnen und un Christliches Rauffen/ Balgen und duelli-
ren/ wie alle andere dabey fürgehende ärgerliche Excesse in
Worten und Wercken / als welche nicht allein den hochver-
pönten Land- und Haus-Frieden/sondern auch allen be-
schrieb- und unbeschriebenen Rechten/ins gemein/ in Unserm
Chur- und Fürstenthümern zu wieder/so wohl auffm Lande/
als in Städten / ernstlich und öffentlich zu verbieten / der
höchst unumbgänglichen Nothdurfft befunden.

Gebieten demnach allen und ieden Unseren Vasallen, Le-
henleuten und Unterthanen/wes Standes oder Würden sie
seyn / oder wie sie genennet werden mögen / so wohl auch de-
ren Untergebenen/niemand / wer der auch sey / davon aus-
geschlossen/nachdrücklich / und alles Ernstes / sich aller vor-
erzehlten unfertigen Händel/ Zanckeren / so wohl aller Ver-
bal- und real-Injurien, Schlägeren / Aufffordern/Rauffen/
Balgen/und duellirens / aller Orten und Enden gänzlich
zu enthalten / und davon abzustehen; Und befehlen dar auff
hiermit und Krafft dieß/ allen Unseren Prälaten, Grafen /
Herren/denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und
Kämptleuten/ Schössern/Verwaltern/Räthen in den Städ-
ten / Richtern / Schöppen/wie auch ins gemein allen und ie-
den Unseren Unterthanen so mit Gerichten beliehen / diesel-
ben innen haben / oder verwalten / gnädigst und gemessen/
daß sie auff solche Frieden-Störer/ Auffwiegler / Zancker/
Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht haben / selbige
zur Haft bringen / und andern zur Abscheu/ nachgesetzter
massen/ ohne Ansehen des Standes und der Freundschafft /
un

unnachlässlich bestraffē/ massen denn die Wirthe in Gerichts-
Herrn auffm Lande und in Städten/bey denen sich derglei-
chen hinfüro zutragen möchte/darauff gute Achtung geben/
und/ da sie dergleichen Ausfordern/ Zuschiebung der Cartel,
Absags-briefe/ und woz sonst zu Anstellung eines duelli oder
vorsehlichen Balgaren zu Ross oder Fuß vorgehet/ vermer-
cken/ solches durchaus nicht verschweigen/ sondern alsbald
ohne einigen Verzug anmelden/ und denen Beambten und
Obrigkeit jedes Orts berichten/ auch/ ehe dahero Anord-
nung einlanget/ nach Gelegenheit solche Freveler in Arrest
nehmen und behalten/ auch/ so sie sich wiedersetzen/ oder Ge-
walt brauchen wolten/ mit dergleichen Gewalt/ oder/ da
Noth/ durch Auffboth der Untertanen sie handfeste ma-
chen/ und so dann in die Gerichte/ bey Verlust derselben/
und derer Willkührlichen gewissen Straffe/ einliefern sollen.
Denn weil das Rauffen und Schlagen bey denen von
Adel und anderen wehrhaftiger Leuten vor ein solch
Recht und Gewohnheit gehalten werden wil/ welches zu
Ausstragung ihrer fürfallenden Irrungen ihnen nicht wohl
wehren stünde/ solches aber nicht nur wieder die ausdrückli-
chen Göttlichen und Weltlichen Rechte/ Reichs-Abschiede/
Erbarkeit und Policen/ vor welchem laster auch die Barba-
rischen Völcker einen Abscheu tragen/ und dasselbe mit Leib-
und Lebens- Straffe zu belegen pflegen/ sondern auch da-
durch Uns/ als vorgesezter ordentlicher Landes-Obrigkeit/
in Unser Fürstliches hohes Ambt/ und anvertrautes Raths-
Schwerdt gegriffen/ die deswegen wohl bedächtig gemach-
te Gesetze worinnen einem jeden Beleidigten gnugsame hilf-
fe und Erstattung seiner verletzten Ehren beschreiben/ verächt-
lich übern Häuffen geworffen/ die wieder alle Göttliche und
Natürliche Rechte/ auch alle Erbarkeit eingeschlichene Opi-
nion und Gewohnheit/ gleichsam hieran alle Ehre/ Leymut
und

und guter Nahme hienge / der Vernunfft zu gegen / dadurch
gestärket / vielen der Verlust des lebens / welches sie doch zu
Rettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwen-
den versparen solten / und die Befahr der Seelen Seeligkeit
plötzlich übern Hals gezogen / ja zu grossen Uergerniß An-
laß und Ursach gegeben wird ; So ist umb so viel mehr mit
allem Ernst diesem Beginnen bey zeiten zu begegnen von nö-
then ; Gestalt Wir denn / da dergleichen Ausforderung Bal-
gen und duelliren künfftig vorgehen solte / und jemand sich
wider Unser Verbot zu handeln betretē lassen wird / hiermit
ausdrücklich und wohlbedächtig setzen und ordnen / daß der
überführte Stäncker oder muthwillige und frevelhafte An-
fänger und Ureheber des Streits und Zancks / ohne einiges
Ansehen des Standes / der Person und Freundschaft / aller
seiner Ehren / Aempter / Lehen / gesambten Hand und ande-
rer Güter verlustig und entsetzet seyn / auch nach beschaffen-
heit der Sachen an Leib und Leben bestraffet werden sol.

Welcher aber den andern provociren un fordern / oder zum
duelliren und Balgeren / es sey zu Ross oder Fuß / begehren
wird / wie nicht weniger derjenige / so auf solches Erfordern /
Besprechen oder empfangenes Cartel sich hierzu stellet und
erscheinet / derselbe / er sey Beleidiger oder Beleidigter / sol oh-
ne Unterscheid sampt seinen adhaerentē / Beschiedsleuten und
Beyständen den Kopff verlohre haben / un ohne einige Ehr-
Fürstliche Gnade / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode
gebracht / derjenige auch / welcher in dergleichen duell bleibet
un umbgebracht / od welcher igt gedachter massen gestraffet
worden / in keine Kirche / noch auff den Kirchhoff oder Got-
tes-Acker geleget / sondern ohne Klang und Gesang und eini-
ge Ceremonien begraben werden.

Es soll auch zu Vermeidung dergleichen Unfugs /
Schlagen und schädlichen Beginnens / bey vorgehenden
Strei-

Streitigkeiten niemand auff keinerley wege ohne Noth gegen
dem ander seinen Degen/bey Verlierung der Hand, wie auch
hierüber nach Befindung des Verbrechens/der Landes. Ver-
weisung und anderer unnachlässiger Straffe/ausziehen/und
entblößen / und soll darinnen keine Obrigkeit/ausser Unserer
ausdrücklichen Bewilligung/einzigie Milderung vorzuneh-
men Macht haben / sondern gegen die jenigen / so sich bey den
ihnen untergebenen Jurisdictionen solcher gestalt vergreiffen
würden / nach der Schärffe / ohne Nachsehen / mit Einzie-
hung der Gerichte oder sonst verfahren werden.

Damit aber auch bey vorgehenden Real. und Verbal-
Injurien die Beleidigten sich zu beschweren nicht ursach haben
als ob ihnen keine Hülffe und Erstattung ihrer verletzten Eh-
re wiederfahre ; So wollen Wir auff beschehenes unterthä-
nigstes Anmelden / gemessene Verordnung thun / und gewis-
se Personen niedersetzen lassen / welche deliberiren sollen / wie
und welcher gestalt denen Rechten und Billigkeit gemäß/
nach Gelegenheit der Fälle/ denen Beleidigten an ihren Ehren
ein Gnügen gethan werden möge / und was die Deputirten
in der Sachen decretiren werden / demne sollen sich dieselben
iederzeit unterwerffen und gehorsamst nachleben.

Wie Wir Uns nun versehen / es werde allerseits O-
brigkeit dahin gehorsamst und eibsigem Fleiss bedacht seyn/
das dieser Unserer ernstlichen Verordnung in allen Pun-
cten und Stücken festiglich nachgelebet / und darwieder nicht
gehandelt werde / sondern deroselben sie gemäß gegen die V-
bertreter / jedes Orts / gebührlich verfahren : Also hat sich
auch ein ieder darnach zu richten / und für unausbleibender
Straffe zu hüten / wie Wir dann Unseren Ober. Haupt. und
Ampts.

Ambts-Hauptleuten / auch Rätthen in Städten / daß sie die-
ses Unser General-Patent iegliches Orts einbezirkten Schrift-
oder Amtsfässigen von Adel / und andern / gewöhnlichem
Brauch nach / publiciren / und in Unseren Aemtern zu män-
nigliches Wissenschaft öffentlich anschlagen lassen sollen /
hiermit gemessen befohlen.

Hieran vollbringen sie Unsern ernstern und zuverlässi-
gen Willen und Meinung. Wahrkundlich mit Unserm hierun-
ter gedruckten Secret besiegelt / und geben zu Dresden
am 20. Septembris, Anno 1665.

L.S.

L.S.

Vf 2521

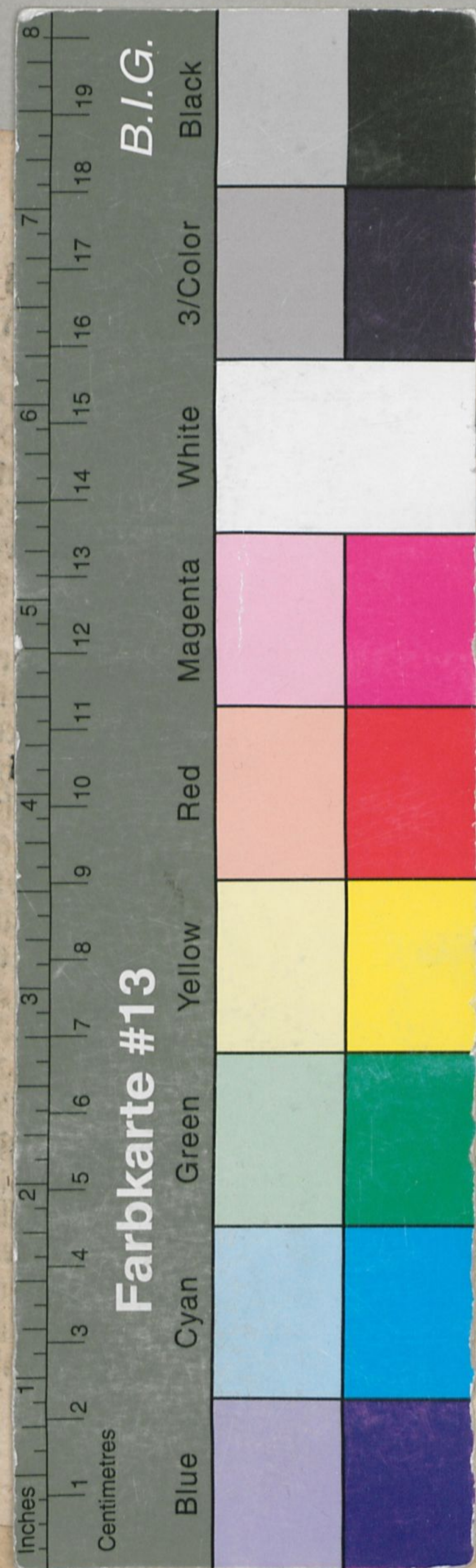
~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317



167
rchl. zu Sachsen
ches
RDICT

der
d Balgereyen.

berg
nn Köhner.